Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 **Ausgegeben Danzig, den 31. August** **1938**

Inhalt:

129

Verordnung

betreffend Abänderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 18. 3. 1935.
Vom 10. August 1938.

Auf Grund § 4 der Verordnung betr. Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 31. 1. 1935 (G.Bl. S. 393) wird folgendes angeordnet:

Artikel I

In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege vom 18. 3. 1935 (G.Bl. S. 475) werden in § 1 Abs. 1 das Wort „Doppelte" durch das Wort „Zweieinhalbfache" und in Absatz 3 die Worte „dem letzten Monat" durch die Worte „den letzten drei Monaten" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S 16 48 Greiser Dr. Großmann

130

Neunte Verordnung

zur Abänderung der dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933.
Vom 22. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die dritte Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 441) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1933, 21. Dezember 1933 (G.Bl. S. 512 und 626), 9. März 1934, 24. April 1934, 26. November 1934 (G.Bl. S. 165, 279 und 770), 20. Februar 1936, 4. März 1936 (G.Bl. S. 99 und 111) und 10. Juni 1938 (G.Bl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In dem durch die Achte Verordnung vom 10. Juni 1938 (G.B. S. 173) eingefügten § 15 c ist in Absatz 1 Zeile 2 vor dem Wort „Tilgungshypothek" das Wort „unkündbare" einzufügen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 9. 1938.)

2. Dem § 15 c wird folgende Vorschrift als Absatz 2 angefügt:

„(2) Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 14 unberührt. Im Falle der unpünktlichen Zahlung von Zinsen, Teilbeträgen und Verwaltungskosten kann der Gläubiger jedoch erst kündigen, wenn er nach Eintritt der Fälligkeit den Schuldner unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat und diese Frist abgelaufen ist. Diese Kündigung ist auch dann zulässig, wenn eine Kündigung im Falle des Verzugs nicht vereinbart ist."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Danzig, den 22. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 43 12 Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

131

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 46 vom 17. August 1938 — betr. „Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände" — vom 25. Juli 1938 fehlt

1. auf Seite 229 in § 10 (1) in der ersten Zeile zwischen den Wörtern „fallen" „die" das Wort „nur",
2. auf derselben Seite muß es in dem § 11 (2) in der ersten Zeile anstatt „landrechtlichen" „landesrechtlichen" heißen.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.